



Brüssel, den 20. Februar 2019
(OR. en)

6220/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0138(COD)

CODEC 350
TRANS 89
PE 34

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren
Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 11. bis 14. Februar 2019)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Dominique RIQUET (ALDE, FR), hat im Namen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 51 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-51) zu dem Vorschlag. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. Februar 2019 die Änderungsanträge 1-51 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "█" weist auf Textstreichungen hin.

Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 2019 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (COM(2018)0277 – C8-0192/2018 – 2018/0138(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0277),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0192/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom tschechischen Senat, vom Deutschen Bundestag, vom irischen Parlament und vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0015/2019),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²² wird ein gemeinsamer Rahmen für die Schaffung **zeitgemäßer, interoperabler Netze** für die Entwicklung des Binnenmarktes festgelegt. Das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) ist in zwei Ebenen untergliedert: Das Gesamtnetz gewährleistet die **Anbindung aller Regionen in der Union, während das Kernnetz nur aus den Teilen des Netzes besteht, die von größter strategischer Bedeutung für die Union sind.** In der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sind verbindliche Ziele für die Vollendung festgelegt, das Kernnetz soll bis 2030 und das Gesamtnetz bis 2050 fertiggestellt sein.

Geänderter Text

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²² wird ein gemeinsamer Rahmen für die Schaffung **von aus zwei Ebenen bestehenden, interoperablen und den Bürgern dienlichen Netzen in der Europäischen Union** für die Entwicklung des Binnenmarktes **und für den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt der Europäischen Union** festgelegt. Das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) ist in zwei Ebenen untergliedert: Das **Kernnetz besteht aus den Teilen des Netzes mit der größten strategischen Bedeutung für die Europäische Union, und das** Gesamtnetz gewährleistet die **Vernetzung zwischen allen Regionen in der Europäischen Union.** Das Kernnetz **sollte als grenzüberschreitende und multimodale treibende Kraft für einen einzigen europäischen Verkehrs- und Mobilitätsraum fungieren.** In der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sind verbindliche Ziele für die Vollendung festgelegt, das Kernnetz soll bis 2030 und das Gesamtnetz bis 2050 fertiggestellt sein. **Außerdem wird in der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 besonderer Wert auf den Aufbau der grenzüberschreitenden Verbindungen gelegt, die die Interoperabilität zwischen den verschiedenen Verkehrsträgen verbessern und zu einer multimodalen Integration des Verkehrs in der Europäischen Union beitragen werden, wobei sowohl der dynamischen Entwicklung der Verkehrsbranche als auch künftigen neuen Technologien Rechnung getragen**

werden sollte.

²² Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (Abl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

²² Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (Abl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ungeachtet der Notwendigkeit der Fertigstellung und des verbindlichen Zeitplans hat die Erfahrung gezeigt, dass für viele zur Vollendung des TEN-V geplante Investitionen komplexe Genehmigungsverfahren, grenzübergreifende Vergabeverfahren und andere Verfahren gelten. Dies gefährdet die termingerechte Durchführung der Vorhaben **und** führt in vielen Fällen zu erheblichen Verzögerungen und höheren Kosten. **Um diese Probleme anzugehen und** die zeitlich abgestimmte Vollendung des **TEN-V zu ermöglichen, sind** harmonisierte Maßnahmen auf **Unionsebene** erforderlich.

Geänderter Text

(2) Ungeachtet der Notwendigkeit der Fertigstellung und des verbindlichen Zeitplans hat die Erfahrung gezeigt, dass für viele zur Vollendung des TEN-V geplante Investitionen **mehrfa~~che, langsame, unklare und~~ komplexe Genehmigungsverfahren, grenzübergreifende Vergabeverfahren und andere Verfahren gelten. Dies gefährdet die termingerechte Durchführung der Vorhaben, führt in vielen Fällen zu erheblichen Verzögerungen und höheren Kosten, **führt zu Unsicherheit bei Vorhabenträgern und potenziellen privaten Investoren und kann sogar dazu führen, dass Projekte mitten im Prozess abgebrochen werden. Unter diesen Bedingungen sind für** die zeitlich abgestimmte Vollendung des **TEN-V innerhalb der Fristen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** harmonisierte Maßnahmen auf **EU-Ebene** erforderlich. **Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten über ihre nationalen Infrastrukturpläne im Einklang mit den TEN-V-Zielen entscheiden.****

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Diese Verordnung findet ausschließlich auf EU-Vorhaben Anwendung, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 als Vorhaben von gemeinsamem Interesse anerkannt werden und das Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes betreffen. Ein Mitgliedstaat kann auch beschließen, den Anwendungsbereich auf das Gesamtnett auszudehnen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In den **Rechtsrahmen** vieler Mitgliedstaaten werden bestimmte Vorhabenkategorien auf der Grundlage ihrer strategischen Bedeutung für die **Wirtschaft** vorrangig behandelt. Die vorrangige Behandlung ist gekennzeichnet durch kürzere Fristen, gleichzeitige Verfahren oder engere Zeitrahmen für die Einlegung von Rechtsbehelfen, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass auch die Ziele anderer horizontaler Maßnahmen erreicht werden. **Besteht** im nationalen Recht **ein solcher Rahmen**, so **sollte er** automatisch auf **Unionsvorhaben** Anwendung finden, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 als Vorhaben von gemeinsamem Interesse

(3) In den **Rechtssystemen** vieler Mitgliedstaaten werden bestimmte Vorhabenkategorien auf der Grundlage ihrer strategischen Bedeutung für die **Europäische Union** vorrangig behandelt. Die vorrangige Behandlung ist gekennzeichnet durch kürzere Fristen, gleichzeitige **und/oder vereinfachte** Verfahren oder engere Zeitrahmen für den **Abschluss des Genehmigungsverfahrens** bzw. die Einlegung von Rechtsbehelfen, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass auch die Ziele anderer horizontaler Maßnahmen erreicht werden. **Bestehen** im nationalen Recht **solche Regeln über eine vorrangige Behandlung**, so **sollten sie** automatisch auf **EU-Vorhaben** Anwendung finden, die gemäß der

anerkannt werden.

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 als Vorhaben von gemeinsamem Interesse anerkannt werden. **Die Mitgliedstaaten, die über keine solchen Vorschriften über eine vorrangige Behandlung verfügen, sollten diese erlassen.**

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Wirksamkeit der Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verbessern und den Entscheidungsprozess dort zu straffen, wo sich bei Kernnetzvorhaben sowohl aus der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Union wie der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG, der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 2008/98/EG, der Richtlinie 2010/75/EU, der Richtlinie 2012/18/EU und der Richtlinie 2011/42/EG die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen im Zusammenhang mit Umweltproblemen ergibt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein gemeinsames Verfahren zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinien Anwendung findet.

Geänderter Text

(4) Um die Wirksamkeit der Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verbessern und den Entscheidungsprozess dort zu straffen, wo sich bei Kernnetzvorhaben sowohl aus der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Union wie der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG, der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 2008/98/EG, der Richtlinie 2010/75/EU, der Richtlinie 2012/18/EU und der Richtlinie 2011/42/EG die Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungen im Zusammenhang mit Umweltproblemen ergibt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein gemeinsames Verfahren zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinien Anwendung findet. **Zudem könnte man durch die frühzeitige Sondierung der Umweltauswirkungen und frühzeitige Gespräche mit der zuständigen Behörde über den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfungen Verzögerungen in der Genehmigungsphase verringern und die Qualität der Prüfungen insgesamt verbessern.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Angesichts der großen Zahl von Umweltprüfungen, die sich aus verschiedenen europäischen Richtlinien und nationalen Vorschriften ergeben, die für die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Kernnetz des TEN-V erforderlich sind, sollte die Europäische Union ein gemeinsames, vereinfachtes und zentralisiertes Verfahren einführen, das die Anforderungen dieser Richtlinien erfüllt, um zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele beizutragen, die auf eine stärkere Straffung der Maßnahmen abzielen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Kernnetzvorhaben sollten durch integrierte Genehmigungsverfahren unterstützt werden, mit denen ein klares Management des gesamten Verfahrens ermöglicht und eine zentrale Anlaufstelle für Investoren geschaffen wird. Die Mitgliedstaaten sollten, im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungsstrukturen, eine zuständige Behörde benennen.

*(5) Die Mitgliedstaaten sollten, im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungsstrukturen, eine *einzige* zuständige Behörde benennen, damit **Kernnetzvorhaben durch integrierte Genehmigungsverfahren und eine zentrale Anlaufstelle für Investoren unterstützt werden können, mit denen ein effizientes und klares Management des gesamten Verfahrens ermöglicht wird.** Gegebenenfalls kann die einzige zuständige Behörde ihre Zuständigkeiten,*

Verpflichtungen und Aufgaben einer anderen Behörde auf der geeigneten regionalen, lokalen oder sonstigen Verwaltungsebene übertragen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Durch die Einrichtung einer einzigen zuständigen Behörde auf nationaler Ebene, über die alle Genehmigungsverfahren abgewickelt werden können („einzige Anlaufstelle“), dürften die Komplexität verringert, die Effizienz gesteigert und die Transparenz der Verfahren erhöht werden. Dadurch sollte außerdem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden, wo dies erforderlich ist. Um eine echte Zusammenarbeit zwischen Investoren und der einzigen zuständigen Behörde zu fördern, sollten die Verfahren es ermöglichen, bereits im Vorantragsabschnitt den Rahmen für das Genehmigungsverfahren abzustecken („Scoping“). Dieses Scoping sollte in die detaillierte Beschreibung des Antrags aufgenommen werden und das Verfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung durchlaufen.

Geänderter Text

(6) Durch die Einrichtung einer einzigen zuständigen Behörde auf nationaler Ebene, über die alle Genehmigungsverfahren abgewickelt werden können („einzige Anlaufstelle“), dürften die Komplexität verringert, die *Abstimmung verbessert, die* Effizienz gesteigert und die Transparenz *und Geschwindigkeit* der Verfahren *und der Beschlussfassung* erhöht werden. Dadurch sollte außerdem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden, wo dies erforderlich ist. Um eine echte Zusammenarbeit zwischen Investoren und der einzigen zuständigen Behörde zu fördern, sollten die Verfahren es ermöglichen, bereits im Vorantragsabschnitt den Rahmen für das Genehmigungsverfahren abzustecken („Scoping“). Dieses Scoping sollte in die detaillierte Beschreibung des Antrags aufgenommen werden und das Verfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung durchlaufen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse als vorrangige Vorhaben der Europäischen Union betrachtet, so könnte eine zwischen den einzigen zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder Mitgliedstaaten und Drittländern vereinbarte gemeinsame zuständige Behörde eingerichtet werden, damit sie die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben erfüllt.

Abänderung 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Angesichts der Dringlichkeit der Vollendung des TEN-V-Kernnetzes sollte die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren mit einer Frist einhergehen, innerhalb der die zuständigen Behörden eine umfassende Entscheidung über die Durchführung des Vorhabens treffen müssen. Diese Frist sollte **zu einer effizienteren** Handhabung der Verfahren und in keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen **Standards der Union** für den Umweltschutz und die Beteiligung der Öffentlichkeit führen.

(8) Angesichts der Dringlichkeit der Vollendung des TEN-V-Kernnetzes **bis 2030** sollte die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren mit einer Frist einhergehen, innerhalb der die zuständigen Behörden eine umfassende Entscheidung über die Durchführung des Vorhabens treffen müssen. Diese Frist sollte **für eine effizientere** Handhabung der Verfahren **sorgen** und in keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen **EU-Standards** für den Umweltschutz, **die Transparenz** und die Beteiligung der Öffentlichkeit führen. **Die Vorhaben sollten anhand der Reifekriterien für die Auswahl der Vorhaben gemäß der Fazilität „Connecting Europe“ bewertet wurden. Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen sollte bei solchen Bewertungen berücksichtigt werden.**

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Grenzüberschreitende TEN-V-Infrastrukturvorhaben stehen vor besonderen Herausforderungen im Hinblick auf die Koordinierung der Genehmigungsverfahren. Die Europäischen Koordinatoren sollten ermächtigt werden, diese Verfahren zu überwachen und ihre zeitliche Abstimmung und Fertigstellung zu erleichtern.

Geänderter Text

(10) Grenzüberschreitende TEN-V-Infrastrukturvorhaben stehen vor besonderen Herausforderungen im Hinblick auf die Koordinierung der Genehmigungsverfahren. Die Europäischen Koordinatoren **nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013** sollten ermächtigt werden, diese Verfahren zu überwachen und ihre zeitliche Abstimmung und Fertigstellung zu erleichtern **und die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen sicherzustellen.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Kommission ist nicht systematisch an der Genehmigung einzelner Vorhaben beteiligt. In einigen Fällen unterliegen jedoch bestimmte Aspekte der Vorbereitung des Vorhabens der Freigabe auf Unionsebene. Ist die Kommission an den Verfahren beteiligt, räumt sie den Unionsvorhaben von gemeinsamem Interesse Vorrang ein und gewährleistet den Vorhabenträgern Rechtssicherheit. In einigen Fällen könnte eine Genehmigung staatlicher Beihilfen erforderlich sein. Im Einklang mit dem Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren **können** die Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, Vorhaben von gemeinsamem Interesse im

Geänderter Text

(12) Die Kommission ist nicht systematisch an der Genehmigung einzelner Vorhaben beteiligt. In einigen Fällen unterliegen jedoch bestimmte Aspekte der Vorbereitung des Vorhabens der Freigabe auf Unionsebene. Ist die Kommission an den Verfahren beteiligt, räumt sie den Unionsvorhaben von gemeinsamem Interesse Vorrang ein und gewährleistet den Vorhabenträgern Rechtssicherheit. In einigen Fällen könnte eine Genehmigung staatlicher Beihilfen erforderlich sein. **Unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Fristen und** im Einklang mit dem Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren **sollten** die

TEN-V-Kernnetz, die sie als vorrangig erachteten, im Rahmen des Portfolio-Ansatzes oder der einvernehmlichen Planung mit berechenbareren Fristen zu bearbeiten.

Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen **können**, Vorhaben von gemeinsamem Interesse im TEN-V-Kernnetz, die sie als vorrangig erachteten, im Rahmen des Portfolio-Ansatzes oder der einvernehmlichen Planung mit berechenbareren Fristen zu bearbeiten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Durchführung von Infrastrukturvorhaben im TEN-V-Kernnetz sollte auch durch Leitlinien der Kommission unterstützt werden, die für mehr Klarheit bei der Durchführung bestimmter Arten von Vorhaben unter Beachtung des Besitzstands der Union sorgen. So sieht beispielsweise der Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft²³ solche Leitlinien vor, um mehr Klarheit im Hinblick auf die Einhaltung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie zu schaffen. Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollte direkte Unterstützung in Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge bereitgestellt werden, um für die Verwendung öffentlicher Gelder das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten²⁴. Darüber hinaus sollte im Rahmen der für den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 entwickelten Mechanismen geeignete technische Hilfe bereitgestellt werden, um TEN-V-Vorhaben von gemeinsamem Interesse finanziell zu unterstützen.

Geänderter Text

(13) Die Durchführung von Infrastrukturvorhaben im TEN-V-Kernnetz sollte auch durch Leitlinien der Kommission unterstützt werden, die für mehr Klarheit bei der Durchführung bestimmter Arten von Vorhaben unter Beachtung des Besitzstands der Union sorgen. So sieht beispielsweise der Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft²³ solche Leitlinien vor, um mehr Klarheit im Hinblick auf die Einhaltung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie zu schaffen. Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollte direkte Unterstützung in Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge bereitgestellt werden, um **die externen Kosten zu minimieren und** für die Verwendung öffentlicher Gelder das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten²⁴. Darüber hinaus sollte im Rahmen der für den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 entwickelten Mechanismen geeignete technische Hilfe bereitgestellt werden, um TEN-V-Vorhaben von gemeinsamem Interesse finanziell zu unterstützen.

²³ COM(2017) 198.

²⁴ COM(2017) 573.

²³ COM(2017)0198.

²⁴ COM(2017)0573.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, nicht unter diese Verordnung fallen –

Geänderter Text

(15) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, nicht unter diese Verordnung fallen, *sofern die Beteiligten keine anderslautende Vereinbarung treffen* –

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In dieser Verordnung werden die Anforderungen für die Verwaltungsverfahren festgelegt, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Genehmigung und Durchführung aller Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes angewandt werden.

Geänderter Text

In dieser Verordnung werden die Anforderungen für die Verwaltungsverfahren festgelegt, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Genehmigung und Durchführung aller Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes angewandt werden, *die im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 stehen, einschließlich der vorermittelten Vorhaben in Teil III des Anhangs der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027.*

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anwendung aller Bestimmungen dieser Verordnung en bloc auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen des Gesamtnetzes des transeuropäischen Verkehrsnetzes auszudehnen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) „umfassende Entscheidung“ bezeichnet die von **einer** Behörde oder **mehreren Behörden eines Mitgliedstaats – außer** Gerichten – getroffene Entscheidung oder Reihe von Entscheidungen darüber, ob einem Vorhabenträger die Genehmigung für den Bau der für den Abschluss eines Vorhabens erforderlichen Verkehrsinfrastruktur erteilt wird, unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die in einem Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden getroffen werden;

a) „umfassende Entscheidung“ bezeichnet die von **der einzigen zuständigen** Behörde **eines Mitgliedstaats** oder **gegebenenfalls von der gemeinsamen zuständigen Behörde, jedoch nicht von** Gerichten getroffene Entscheidung oder Reihe von Entscheidungen darüber, ob einem Vorhabenträger die Genehmigung für den Bau der für den Abschluss eines Vorhabens erforderlichen Verkehrsinfrastruktur erteilt wird, unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die in einem Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden getroffen werden;

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) „Genehmigungsverfahren“ bezeichnet die Verfahren oder Schritte, die

b) „Genehmigungsverfahren“ bezeichnet die Verfahren oder Schritte, die

bei den Behörden eines Mitgliedstaats nach ***Unions***- oder nationalem Recht durchlaufen oder unternommen werden müssen, bevor der Vorhabenträger das Vorhaben durchführen kann;

bei den ***zuständigen*** Behörden eines Mitgliedstaats nach ***EU***- oder nationalem Recht durchlaufen oder unternommen werden müssen, bevor der Vorhabenträger das Vorhaben durchführen kann, ***und die an dem Datum der Unterschrift der Bestätigung der Mitteilung der Unterlagen durch die einzige zuständige Behörde des Mitgliedstaats beginnen***;

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „Vorhabenträger“ bezeichnet ***die Person, die die Genehmigung für ein privates Vorhaben beantragt, oder die Behörde, die ein Vorhaben anstößt***;

Geänderter Text

c) „Vorhabenträger“ bezeichnet ***eine natürliche Person oder eine öffentliche oder private juristische Person, die die Genehmigung beantragt, ein Vorhaben anzustoßen***;

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) „einzige zuständige Behörde“ bezeichnet die Behörde, die ein Mitgliedstaat als für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verantwortlich bezeichnet;

Geänderter Text

d) „einzige zuständige Behörde“ bezeichnet die Behörde, die ein Mitgliedstaat ***gemäß seinem nationalen Recht*** als für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung verantwortlich bezeichnet;

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ea) „gemeinsame zuständige Behörde“
eine Behörde, die im gegenseitigen
Einvernehmen zwischen den einzigen
zuständigen Behörden von zwei oder
mehreren Mitgliedstaaten oder von einem
oder mehreren Mitgliedstaaten und einem
oder mehreren Drittländern eingerichtet
wurde und die für die Erleichterung der
Genehmigungsverfahren im
Zusammenhang mit
grenzüberschreitenden Vorhaben von
gemeinsamem Interesse zuständig ist.*

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jedes Vorhaben von gemeinsamem Interesse im TEN-V-Kernnetz durchläuft ein integriertes Genehmigungsverfahren, das von einer einzigen zuständigen Behörde durchgeführt wird, die von jedem Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 5 und 6 benannt wird.

1. Jedes Vorhaben von gemeinsamem Interesse im TEN-V-Kernnetz, *einschließlich der vorermittelten Vorhaben in Teil III des Anhangs der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“*, durchläuft ein integriertes Genehmigungsverfahren, das von einer einzigen zuständigen Behörde durchgeführt wird, die von jedem Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 5 und 6 benannt wird.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um effiziente Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu gewährleisten, stellen die Vorhabenträger und alle betroffenen Behörden sicher, dass diese Vorhaben so zügig bearbeitet werden, wie es rechtlich möglich ist, auch in Bezug auf die zugewiesenen Mittel.

Geänderter Text

3. Um effiziente ***und wirksame*** Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu gewährleisten, stellen die Vorhabenträger und alle betroffenen Behörden sicher, dass diese Vorhaben so zügig bearbeitet werden, wie es rechtlich möglich ist, auch in Bezug ***auf die Bewertung der Reifekriterien für die Auswahl der Vorhaben und*** auf die zugewiesenen Mittel.

Abänderung 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Um die Fristen nach Artikel 6 einzuhalten und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu verringern, werden alle ***Verwaltungsverfahren***, die sich aus dem anwendbaren ***nationalen oder Unionsrecht*** ergeben, zusammengefasst und führen zu einer einzigen umfassenden Entscheidung.

Geänderter Text

1. Um die Fristen nach Artikel 6 einzuhalten und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu verringern, werden alle ***Genehmigungsverfahren***, die sich aus dem anwendbaren ***Recht (einschließlich der einschlägigen Umweltfolgenabschätzungen) auf nationaler und EU-Ebene*** ergeben, zusammengefasst und führen zu einer einzigen umfassenden Entscheidung, ***und zwar unbeschadet der Anforderungen gemäß des EU-Rechts in Bezug auf Transparenz, Bürgerbeteiligung, Umweltschutz und Sicherheit.***

Abänderung 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. *Bei* Vorhaben von gemeinsamem Interesse, bei denen Umweltverträglichkeitsprüfungen sowohl gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates als auch gemäß anderen **Unionsvorschriften** durchzuführen sind, *stellen die Mitgliedstaaten* sicher, dass gemeinsame Verfahren im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU vorgesehen sind.

Geänderter Text

2. *Unbeschadet der in Artikel 6 dieser Verordnung festgelegten Fristen stellen die Mitgliedstaaten bei* Vorhaben von gemeinsamem Interesse, bei denen Umweltverträglichkeitsprüfungen sowohl gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates als auch gemäß anderen **EU-Vorschriften** durchzuführen sind, sicher, dass gemeinsame Verfahren im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU vorgesehen sind.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum ... (OP please insert the date one year of the entry into force of this Regulation) benennt jeder Mitgliedstaat eine einzige zuständige Behörde, die dafür zuständig ist, das **Genehmigungsverfahren zu erleichtern und die umfassende Entscheidung zu treffen.**

Geänderter Text

1. Bis zum ... (OP please insert the date one year of the entry into force of this Regulation) **und spätestens am 31. Dezember 2020** benennt jeder Mitgliedstaat eine einzige zuständige Behörde, die dafür zuständig ist, das **für die umfassende Entscheidung erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu erleichtern.**

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Zuständigkeit der einzigen

Geänderter Text

Auf Initiative der einzigen zuständigen

zuständigen Behörde **nach Absatz 1** und/oder die damit verbundenen Aufgaben **können** auf der angemessenen Verwaltungsebene je Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder je Kategorie von Vorhaben von gemeinsamem Interesse einer anderen Behörde übertragen **oder** von dieser durchgeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Behörde **können ihre Zuständigkeiten, Verpflichtungen** und/oder die damit verbundenen Aufgaben **nach Absatz 1 mit Zustimmung des Mitgliedstaats** auf der angemessenen Verwaltungsebene je Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder je Kategorie von Vorhaben von gemeinsamem Interesse einer **regionalen, lokalen oder** anderen Behörde (**mit Ausnahme der umfassenden Entscheidung gemäß Absatz 3 dieses Artikels**) übertragen **und** von dieser durchgeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) nur eine einzige Behörde ist für jedes Vorhaben von gemeinsamem Interesse verantwortlich;

Geänderter Text

- a) nur eine einzige **zuständige** Behörde ist für jedes Vorhaben von gemeinsamem Interesse verantwortlich;

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) die Behörde ist in dem Verfahren, das zu der umfassenden Entscheidung über ein bestimmtes Vorhaben von gemeinsamem Interesse führt, der einzige Ansprechpartner für den Vorhabenträger und

Geänderter Text

- b) die **zuständige** Behörde ist in dem Verfahren, das zu der umfassenden Entscheidung über ein bestimmtes Vorhaben von gemeinsamem Interesse führt, der einzige Ansprechpartner für den Vorhabenträger und

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Behörde koordiniert die Vorlage aller relevanten Unterlagen und Informationen.

Geänderter Text

c) die **zuständige** Behörde koordiniert die Vorlage aller relevanten Unterlagen und Informationen.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die umfassende Entscheidung wird von der einzigen zuständigen Behörde erlassen und ist die einzige rechtsverbindliche Entscheidung, die aus dem **förmlichen** Genehmigungsverfahren resultiert. Sind andere Behörden von dem Vorhaben betroffen, so können diese im Einklang mit dem nationalen Recht ihre Stellungnahme in das Verfahren einbringen. Diese **Stellungnahme wird von der einzigen zuständigen Behörde berücksichtigt.**

Geänderter Text

Die umfassende Entscheidung wird von der einzigen zuständigen Behörde erlassen und ist die einzige rechtsverbindliche Entscheidung, die aus dem Genehmigungsverfahren resultiert. Sind **unbeschadet der in Artikel 6 dieser Verordnung festgelegten Fristen** andere Behörden von dem Vorhaben betroffen, so können diese im Einklang mit dem nationalen Recht ihre Stellungnahme in das Verfahren einbringen. **Die einzige zuständige Behörde ist verpflichtet, diese Stellungnahmen zu berücksichtigen, insbesondere wenn sie die Anforderungen der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates betreffen.**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Beim Erlass einer umfassenden Entscheidung stellt die einzige zuständige Behörde sicher, dass die einschlägigen Anforderungen des Völkerrechts und des Unionsrechts eingehalten werden, und begründet ihre Entscheidung ordnungsgemäß.

Geänderter Text

4. Beim Erlass einer umfassenden Entscheidung stellt die einzige zuständige Behörde sicher, dass die einschlägigen Anforderungen des Völkerrechts und des Unionsrechts eingehalten werden, und begründet ihre Entscheidung ordnungsgemäß **nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften**.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Erfordert ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so treffen die jeweils zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen für eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit und Koordinierung untereinander. Unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem geltenden Unionsrecht und dem Völkerrecht ergeben, sind die Mitgliedstaaten bestrebt, gemeinsame Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, vorzusehen.

Geänderter Text

5. Erfordert ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten **oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern**, so treffen die jeweils zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen für eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit und Koordinierung untereinander, **oder sie können unbeschadet der in Artikel 6 festgelegten Fristen eine gemeinsame zuständige Behörde einrichten, die für die Erleichterung des Genehmigungsverfahrens zuständig ist.**

Unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem geltenden Unionsrecht und dem Völkerrecht ergeben, sind die Mitgliedstaaten bestrebt, gemeinsame Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, vorzusehen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Um die Wirksamkeit der Umsetzung dieser Verordnung und vor allem von Artikel 6a sicherzustellen, teilt die einzige zuständige Behörde der Kommission das Datum des Beginns des Genehmigungsverfahrens sowie die umfassende Entscheidung im Sinne von Artikel 6 mit.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Vorantragsabschnitt, der den Zeitraum vom Beginn des Genehmigungsverfahrens bis zur Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bei der einzigen zuständigen Behörde umfasst, darf grundsätzlich ***zwei Jahre*** nicht überschreiten.

2. Der Vorantragsabschnitt, der den Zeitraum vom Beginn des Genehmigungsverfahrens bis zur Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bei der einzigen zuständigen Behörde umfasst, darf grundsätzlich ***18 Monate*** nicht überschreiten.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Um das Genehmigungsverfahren einleiten zu können, unterrichtet der Vorhabenträger die einzige zuständige

3. Um das Genehmigungsverfahren einleiten zu können, unterrichtet der Vorhabenträger die einzige zuständige

Behörde des betreffenden Mitgliedstaats schriftlich über das Vorhaben und fügt eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens bei. Spätestens ***zwei Monate*** nach Erhalt der vorgenannten Mitteilung wird diese von der einzigen zuständigen Behörde schriftlich ***bestätigt*** oder, wenn sie der Ansicht ist, dass das Vorhaben noch nicht reif für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens ist, abgelehnt. Im Fall einer Ablehnung begründet die einzige zuständige Behörde ihre Entscheidung. Das Datum der Unterschrift der Bestätigung der Mitteilung durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens. Sind zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen, markiert das Datum der Annahme der letzten Mitteilung durch die betroffene zuständige Behörde den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ***oder gegebenenfalls die gemeinsame zuständige Behörde*** schriftlich über das Vorhaben und fügt eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens bei. Spätestens ***einen Monat*** nach Erhalt der vorgenannten Mitteilung wird diese von der einzigen zuständigen Behörde schriftlich ***akzeptiert*** oder, wenn sie der Ansicht ist, dass das Vorhaben noch nicht reif für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens ist, abgelehnt. Im Fall einer Ablehnung begründet die einzige zuständige Behörde ihre Entscheidung. Das Datum der Unterschrift der Bestätigung der Mitteilung durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens. Sind zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen, markiert das Datum der Annahme der letzten Mitteilung durch die betroffene zuständige Behörde den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Innerhalb von ***drei*** Monaten nach Beginn des Genehmigungsverfahrens erstellt die einzige zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger und anderen betroffenen Behörden und unter Berücksichtigung der Informationen, die der Vorhabenträger auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Absatz 3 übermittelt hat, eine ausführliche Antragsübersicht, die Folgendes enthält:

Geänderter Text

4. Innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Beginn des Genehmigungsverfahrens erstellt die einzige ***zuständige Behörde oder gegebenenfalls die gemeinsame*** zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger und anderen betroffenen Behörden und unter Berücksichtigung der Informationen, die der Vorhabenträger auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Absatz 3 übermittelt hat, eine ausführliche Antragsübersicht, die Folgendes enthält:

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) die zuständige Behörde auf der angemessenen Verwaltungsebene, der durch die einzige zuständige Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 die Zuständigkeit übertragen wird;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) die einzuholenden Entscheidungen **und** Stellungnahmen,

i) die einzuholenden Entscheidungen, **Genehmigungen**, Stellungnahmen **und** **Bewertungen**,

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) die voraussichtlich betroffenen Behörden und Interessenträger und die voraussichtlich betroffene Öffentlichkeit,

ii) die voraussichtlich betroffenen **und/oder konsultierten** Behörden und Interessenträger und die voraussichtlich betroffene **und/oder konsultierte** Öffentlichkeit,

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) die wichtigsten Meilensteine, die im Hinblick auf die zu treffende umfassende Entscheidung zu erreichen sind, und die jeweiligen Fristen,

Geänderter Text

iv) die wichtigsten Meilensteine, die im Hinblick auf die zu treffende umfassende Entscheidung zu erreichen sind, und die jeweiligen Fristen **sowie der angesetzte zeitliche Gesamtrahmen**,

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Vorhabenträger legt die Antragsunterlagen auf der Grundlage der ausführlichen Antragsübersicht innerhalb von **21** Monaten nach Eingang dieser ausführlichen Antragsübersicht vor. Nach Ablauf dieser Frist gilt die ausführliche Antragsübersicht nicht mehr als anwendbar, es sei denn, die einzige zuständige Behörde beschließt, diesen Zeitraum auf der Grundlage eines begründeten Antrags des Vorhabenträgers zu verlängern.

Geänderter Text

6. Der Vorhabenträger legt die Antragsunterlagen auf der Grundlage der ausführlichen Antragsübersicht innerhalb von **15** Monaten nach Eingang dieser ausführlichen Antragsübersicht vor. Nach Ablauf dieser Frist gilt die ausführliche Antragsübersicht nicht mehr als anwendbar, es sei denn, die einzige zuständige Behörde beschließt, diesen Zeitraum auf **eigene Initiative oder auf** der Grundlage eines begründeten Antrags des Vorhabenträgers **um höchstens sechs Monate** zu verlängern.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die einzige zuständige Behörde prüft

Geänderter Text

8. Die einzige zuständige Behörde prüft

den Antrag und erlässt innerhalb *eines Jahres* nach dem Datum der Übermittlung der vollständigen Antragsunterlagen gemäß Absatz 7 eine umfassende Entscheidung. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls eine kürzere Frist festsetzen.

den Antrag und erlässt innerhalb *von sechs Monaten* nach dem Datum der Übermittlung der vollständigen Antragsunterlagen gemäß Absatz 7 eine umfassende *bindende* Entscheidung, *sofern die einzige zuständige Behörde nicht von sich aus beschließt, diesen Zeitraum um höchstens drei Monate zu verlängern, und ihre Entscheidung begründet*. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls eine kürzere Frist festsetzen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 a

Genehmigungsverfahren und finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union

- 1. Im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 6 dieser Verordnung werden bei der Bewertung von Vorhaben nach den Reifekriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) .../.../[Einrichtung der Fazilität „Connecting Europe“] die Fortschritte bei dem jeweiligen Vorhaben berücksichtigt.*
- 2. Verzögerungen bei den in Artikel 6 genannten Phasen und Fristen rechtfertigen eine Untersuchung der Fortschritte des Vorhabens und eine Überprüfung der finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../.../[Fazilität „Connecting Europe“] und können zu einer Reduzierung oder zur*

*Einstellung der finanziellen
Unterstützung führen.*

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Vorhaben, an denen zwei oder **mehr** Mitgliedstaaten beteiligt sind, gleichen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ihre Zeitpläne ab und vereinbaren einen gemeinsamen Zeitplan.

Geänderter Text

1. Bei Vorhaben, an denen zwei oder **mehrere** Mitgliedstaaten **oder ein oder mehrere Mitgliedstaaten und ein oder mehrere Drittstaaten** beteiligt sind, gleichen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ihre Zeitpläne ab und vereinbaren einen gemeinsamen Zeitplan.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1a. In diesen Fällen können einzelne zuständige Behörden von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern im gegenseitigen Einvernehmen eine gemeinsame zuständige Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 5 einrichten, um das Genehmigungsverfahren zu erleichtern.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Europäische Koordinator nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 ist befugt, das Genehmigungsverfahren für grenzüberschreitende Vorhaben von gemeinsamem Interesse genau zu verfolgen und die Kontakte zwischen den beteiligten zuständigen Behörden zu erleichtern.

Geänderter Text

2. Der Europäische Koordinator nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 ist befugt, das Genehmigungsverfahren für grenzüberschreitende Vorhaben von gemeinsamem Interesse genau zu verfolgen und die Kontakte **und Zusammenarbeit** zwischen den beteiligten zuständigen Behörden **oder gegebenenfalls mit der gemeinsamen zuständigen Behörde** zu erleichtern.

Abänderung 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Fristen gemäß dieser Verordnung unterrichtet die zuständige Behörde, falls die für die umfassende Entscheidung geltende Frist nicht eingehalten wurde, den betreffenden Europäischen Koordinator unverzüglich über die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen, um das Genehmigungsverfahren mit möglichst geringer Verzögerung abzuschließen. Der Europäische Koordinator kann die zuständige Behörde ersuchen, regelmäßig über die erzielten Fortschritte zu berichten.

Geänderter Text

3. Unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Fristen gemäß dieser Verordnung unterrichtet die **einige** zuständige Behörde, falls die für die umfassende Entscheidung geltende Frist nicht eingehalten wurde, **die Kommission und gegebenenfalls** den betreffenden Europäischen Koordinator unverzüglich über die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen, um das Genehmigungsverfahren mit möglichst geringer Verzögerung abzuschließen. **Die Kommission und gegebenenfalls** der Europäische Koordinator kann die **einige** zuständige Behörde ersuchen, regelmäßig über die erzielten Fortschritte zu berichten.

Abänderung 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Werden die Vergabeverfahren von einer von den teilnehmenden Mitgliedstaaten eingerichteten gemeinsamen Stelle durchgeführt, *wendet* diese Stelle die nationalen Bestimmungen eines dieser Mitgliedstaaten an und, abweichend von diesen Richtlinien, gelten diese Bestimmungen als die gemäß Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bestimmungen, sofern zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung muss in jedem Fall die Anwendung einer einzigen nationalen Rechtsvorschrift für die von einer gemeinsamen Stelle durchgeföhrten Vergabeverfahren vorsehen.

Geänderter Text

2. Werden die Vergabeverfahren von einer von den teilnehmenden Mitgliedstaaten eingerichteten gemeinsamen Stelle durchgeführt, *wenden* diese Stelle *sowie gegebenenfalls ihre Zweigstellen* die nationalen Bestimmungen eines dieser Mitgliedstaaten an und, abweichend von diesen Richtlinien, gelten diese Bestimmungen als die gemäß Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bestimmungen, sofern zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung muss in jedem Fall die Anwendung einer einzigen nationalen Rechtsvorschrift für die von einer gemeinsamen Stelle *und gegebenenfalls ihren Zweigstellen* durchgeföhrten Vergabeverfahren *für das gesamte Vorhaben* vorsehen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Antrag eines Vorhabenträgers oder eines Mitgliedstaats stellt die Union gemäß den einschlägigen *Förderprogrammen der Union* und unbeschadet des mehrjährigen Finanzrahmens technische *Hilfe* für die Durchführung dieser Verordnung und zur Erleichterung der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse bereit.

Geänderter Text

Auf Antrag eines Vorhabenträgers oder eines Mitgliedstaats stellt die *Europäische Union* gemäß den einschlägigen *EU-Förderprogrammen* und unbeschadet des mehrjährigen Finanzrahmens technische, *beratende und finanzielle Unterstützung* für die Durchführung dieser Verordnung und zur Erleichterung der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse

in jeder Phase des Prozesses bereit.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Artikel 4, 5, 6 und 7 gelten jedoch in einem bestimmten Mitgliedstaat ab dem Zeitpunkt, zu dem die einzige zuständige Behörde von diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 1 benannt wurde.

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt eine Mitteilung, sobald diese Bestimmungen in einem Mitgliedstaat gelten.